

Statuten 07
Veteranenbund Ostschweizer Sportschützen

Sektion des Veteranenbundes Schweiz. Sportschützen (VSS)

1. Name & Sitz

- 1.1 Unter der Bezeichnung "Veteranenbund Ostschweizer Sportschützen" (nachstehend VOSS genannt) besteht ein selbständiger Verband, in welchem die im Nachelitalter stehenden Kleinkaliber- und Luftgewehrschützen des Ostschweiz. Sportschützenverbandes, sowie im Verbandsgebiet wohnhafte nicht lizenzierte Schützen zusammengeschlossen sind. Der VOSS ist als Untersektion dem Veteranenbund Schweiz. Sportschützen (nachstehend VSS genannt) angeschlossen.
- 1.2 Der VOSS hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

- 2.1 Der VOSS ist bestrebt seine Mitglieder dem sportlichen Schiessen zu erhalten. Dabei ist ihm die Pflege der Kameradschaft ein besonderes Anliegen. Dieses soll erreicht werden durch Jahrestagungen, Schiessanlässe, Abgabe von Auszeichnungen und ev. weiteren Aktivitäten.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft im VOSS steht Personen beiderlei Geschlechts, welche das Nachelitalter erreicht haben} offen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 3.2 Die Mitgliedschaft erlischt
- Durch eine schriftliche Austrittserklärung auf Jahresende an den Präsidenten durch Tod.
 - Durch einen vom Vorstand verfügten Ausschluss.
- 3.3 Austritt und Ausschluss entbinden nicht von den finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr. Gemahnte Beträge sind bis 31. Dez. des Geschäftsjahres zu begleichen. Fällt die Zahlung aus, wird das Mitglied ausgeschlossen.
- 3.4 Ehrungen
- Sektionsmitglieder, die im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erreichen und während 15 Jahren dem Verband angehört haben, werden zu Ehrenveteranen ernannt. Diese sind dem VSS zu melden.
 - Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
 - Besonders verdiente Präsidenten können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
 - Diese Ehrungen werden auf Antrag des Vorstandes an der Jahrestagung verliehen.

4. Organe

- Die Organe des VSS sind:
- die Jahrestagung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- evtl. Spezial-Kommissionen

2. Jahrestagung

Die Jahrestagung ist oberstes Organ. Diese findet jährlich einmal statt.

Sie wird vom Präsidenten geleitet und hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über die Ausgaben-Kompetenz des Vorstandes.
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über Anträge, Beschwerden und Rekurse
- Revision von Statuten und evtl. Reglemente
- Ehrungen
- Bestimmung des nächsten Tagungsortes und der Revisionsstelle.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die auf der Traktandenliste stehen. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

3. Vorstand

3.1 Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern, und zwar aus:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Sekretär
- Schützenmeister / Beisitzer

3.2 Mit Ausnahme des Präsidialamtes konstituiert sich der Vorstand selbst. Vizepräsident und Fähnrich werden aus der Reihe der übrigen Vorstandmitglieder bestimmt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

3.3 Bei Rücktitten während des Jahres hat der Vorstand das Selbstergänzungsrecht. An der nächsten Tagung muss dann die ordentliche Wahl vorgenommen werden.

3.4 Präsident oder Vizepräsident führen zusammen mit weiterem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Für Kassageschäfte hat der Kassier Einzelunterschrift.

3.5 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht der Jahrestagung vorbehalten sind. Ehrenpräsidenten können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

3.6 Den Vorstandsmitgliedern werden die Reisekosten und ein Sitzungsgeld vergütet.

4. Revisionsstelle

4.1 Revisionsstelle sind drei **zwei** Revisoren. Die Revisoren prüfen die Verbandrechnung und erstatten Bericht zuhanden der Jahrestagung.

5. Finanzielles

5.1 Einnahmen

- Mitgliedern Beiträgen, deren Höhe an der Jahrestagung festgelegt wird.
- Vorstand, Ehrenveteranen, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- freiwilligen Zuwendungen und Geschenken
- Zinsen
- Erträgen aus Schiessanlässen.

5.2 Ausgabenkompetenz des Vorstandes

Für unvorhergesehene Auslagen steht dem Vorstand jährlich einen Betrag von Fr. 3000.00 zur Verfügung. Der Beitrag an das Jahresschiessen ist in diesem Betrag eingeschlossen.

5.3 Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für besondere Zwecke können Fonds errichtet werden. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. eine persönliche Haftung von Vorstand oder Mitgliedern ist ausgeschlossen.

6. Schiesswesen

6.1 Regelung

Der gesamte Schiessbetrieb wird durch die Vorschriften, Reglemente und Beschlüsse des VSS und des VOOS geregelt. Wo solche fehlen, gelten jene des Schweiz. Schiesssportverbandes (SSV)

6.2 Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahme an Schiessanlässen des VOSS und VSS setzt die Mitgliedschaft im VOSS voraus.

6.3 Schiessanlässe

Der VOSS veranstaltet jährlich ein Jahresschiessen. Der Schiessplan wird durch den Vorstand aufgestellt und muss mindestens den Kranz- und Prämienstich VSS beinhalten.

Weitere Schiessanlässe, wie Einzel- oder Gruppenmeisterschaft usw. können organisiert werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Jahrestagung und sind in entsprechenden Reglementen geregelt.

Über das Verbandgebiet hinausgehende Schiessanlässe für Veteranen, unterliegen zudem der Genehmigung durch den Zentralvorstand VSS. Die Teilnahme an diesen Anlässen ist durch die Reglemente VSS und SSV geregelt.

6.4 Versicherung

Die Teilnehmer an vom VOSS organisierten Schiessen sind durch die USS versichert.

6.5 Altersklassen

Die Mitglieder des VSS werden in Altersklassen eingeteilt:

55 bis 69 Jahre (V)

70 Jahre und Ältere oder Änderung durch Vorgabe des VSS

6.6 Disziplinarwesen

Vergehen anlässlich interner Schiessanlässe oder gegen geltende Vorschriften, sowie bei ungebührlichem Verhalten, werden durch den Vorstand VOSS geahndet. Gegen seine Verfügung kann entsprechend den VSS - Statuten rekuriert werden.

6.7 Verbandsorgan

Das offizielle Organ für Mitteilungen des VOSS ist die Zeitung des SSV **oder deren Homepage.**

7. Schlussbestimmungen

7.1 Statutenänderungen

Solche sind von Vorstand zu beantragen und von der Jahresversammlung zu genehmigen. Bei einer Gesamtrevision der Statuten ist für das Eintreten und die Schlussabstimmung eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Während den Verhandlungen gilt das einfache Mehr.

7.2 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des VOSS erfolgt, wenn der Bestand unter zwanzig Mitglieder gesunken ist, oder wenn an der Jahrestagung vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschloss.

In diesem Fall wird das Vermögen des VOSS dem VSS zur Verwahrung übergeben. Wird innert zehn Jahren kein neuer Verband mit den gleichen Zielen gegründet, fällt das Vermögen endgültig zum Eigentum an den VSS.

7.2 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Jahrestagung vom 26. Januar 2008 in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 10. September 1995.

Gams und Heiden, den 28. Januar 2008

Veteranenbund Ostschweizer Sportschützen (VOSS)

Der Präsident: sig. Karl Hardegger

Der Sekretär: sig. Lenoz Boog

Genehmigt am 01. März 2008 durch den Veteranenbund Schweiz. Sportschützen /VSS)

Der Präsident: sig. E. Weibel

Der Sekretär: sig. H.R. Stoll